

**Berufshaftpflichtversicherung – auszugsweise Leistungsinhalte**  
**Spezialpolice für Heilpraktiker, Psychologen, Psychotherapeuten und medizinische Heil-/Hilfsberufe**

Alle Heilwesen- und Wellnessberufe haften in ihrer beruflichen Ausübung der Höhe nach unbeschränkt für alle Schadenereignisse, die den Tod, die Verletzung oder Gesundheitsschädigung (Personenschäden) oder die Beschädigung oder Vernichtung von Sachen (Sachschäden) zur Folge haben. **Daher gilt:** Beachten Sie erst den versicherten **Leistungsumfang** und die Höhe der **Versicherungssummen** - und dann erst den Beitrag.

Diese gesetzliche Haftpflicht kann z.B. bei nachgewiesenen Behandlungs- oder Beratungsfehlern zu erheblichen Schadensersatzansprüchen der Patienten führen. Wenn ein Heilpraktiker bspw. versehentlich die „Nadel falsch setzt“ oder ein Chiropraktiker „Gelenke verletzt“ kann dies unter Umständen lebenslange Dauerschäden oder auch nur Kurzzeitschäden am Patienten verursachen, die vielfältige Regressforderungen nach sich ziehen.

Die Berufshaftpflichtversicherung bietet Schutz, wenn Schadensersatzansprüche privatrechtlichen Inhalts von Dritten gegen Sie oder angestellte Mitarbeiter(innen) gestellt werden. Versicherungsschutz wird geboten für gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen

- Schäden an Personen oder Sachen oder am Vermögen,
- Schäden aus der Vernachlässigung von Pflichten im Zusammenhang mit der Nutzung von Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten für berufliche Zwecke, z.B. Verletzung der Streu-/Reinigungs-/Verkehrssicherungspflicht (Betriebshaftpflichtversicherung ist hier inklusive).

Im Rahmen des vereinbarten Deckungsumfangs und der gewählten Deckungssummen übernimmt die Haftpflichtversicherung im bedingungsgemäßen Schadenfall folgende Leistungen:

- Prüfung der Frage, ob und in welcher Höhe eine Schadensersatzpflicht besteht
- Zahlung der Entschädigung bei berechtigten Schadenersatzansprüchen
- Die Abwehr von unberechtigten Ansprüchen - notfalls auch vor Gericht

**Schadenbeispiele:** Ein Patient fällt vom Behandlungstisch, der schon lange hätte repariert werden sollen (schuldhaftes Verhalten). Er bricht sich hierdurch ein Schlüsselbein und kann 5 Wochen nicht arbeiten. Auch seine Brille geht dabei zu Bruch. Die Brille ist ein Sachschaden, die Behandlung am gebrochenen Schlüsselbein ist ein Personenschaden und die 4 Wochen Arbeitsausfall ist ein (unechter) Vermögensschaden, da er auf einen Personenschaden zurückzuführen ist. Daher wird alles (auch der „unechte Vermögensschaden“) über die Normaldeckung reguliert. Hierfür stehen wahlweise **2 Mio. Euro, 3 Mio. Euro** oder **5 Mio. Euro** pauschal für Personen- und Sachschäden zur Verfügung stehen.

Die Berufshaftpflichtversicherung sieht zusätzlichen Versicherungsschutz für „reine“ **Vermögensschäden** bis zu **100.000,00 Euro** vor. Beispiel: Der Patient klagt nach Abschluss der Therapie, dass es ihm nun viel schlechter gehe und er jetzt 1 Monat nicht arbeiten kann. Der Verdienstaufschlag wäre hier ein reiner Vermögensschaden, weil kein unmittelbarer Sachschaden bzw. Personenschaden vorausging (Schlüsselbeinbruch siehe oben). Nur müsste der Patient unzweifelhaft beweisen können, dass den Therapeuten ein Verschulden trifft.

Als weitere Beispiele könnten genannt werden:

- der Schaden wegen Heilverzögerung durch nachweislich fehlerhafte Maßnahmen
- aus der Abgabe unrichtiger Zeugnisse und/oder Gutachten

**Ausschlüsse bei Haftpflichtpolice gibt es auch:** Vorsatz, Gefälligkeitschäden, Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, die der Versicherungsnehmer gemietet, geleast, gepachtet, geliehen oder durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind (Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB)).

**Ausnahme hiervon:** Durch Sie verursachte sog. Mietsachschäden an den gemieteten *Praxisräumen* (ohne Inventar/Glasschäden), die hier bis zu 300.000,-- Euro mitversichert sind.

### Großer Vorteil: Beschreibung Ihrer versicherten beruflichen Tätigkeit

Hierzu müssen Sie bei uns im Versicherungsantrag nur Angaben zu Ihrer genauen **Berufsbezeichnung** machen. Hierüber sind dann **alle** Tätigkeiten/Behandlungen versichert, die dem versicherten Betrieb/Beruf eigen sind. Das sonst übliche **Deklarationsprinzip** - nur das ist versichert was aufgezählt wird – und der tariflichen Ein- und Ausschlüsse, wird daher zu Ihrer Sicherheit nicht mehr angewendet.

Pauschal versichert sind gemäß **Teil I. Ziffer 1.2** (Seite 3) der zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen (BBR Heilwesen) alle Tätigkeiten und Behandlungen, die der Versicherungsnehmer und seine Mitarbeiter aufgrund seiner Aus- und (späteren) Fortbildung vornehmen darf, sofern dem keine behördlichen Verbote entgegenstehen. Dadurch wird erreicht, dass **keine** Aufzählung von Behandlungsmethoden in der Risikobeschreibung und dem Versicherungsschein mehr erforderlich werden und daher auch bei der späteren Aufnahme neuer Behandlungsarten keine Vertragsänderungen erforderlich sind. **Daher kann nichts mehr vergessen/umgedeutet werden, was den Versicherungsschutz gefährden könnte. Mehr Transparenz und Flexibilität ist nicht mehr möglich!**

Falls später vollkommen neue Risiken entstehen, die dem versicherten Beruf **nicht** eigen sind, sind diese zunächst im Rahmen der Vorsorgeversicherung beitragsfrei mitversichert, wenn diese später nachgemeldet werden. Dazu dient die einmal jährlich von der Versicherungsgesellschaft zugesandte Rechnung oder Bestandsanzeige, die nach den Allgemeinen Haftpflichtbedingungen zurückzusenden ist, um diese neuen Risiken einzuschließen.

**Tipp:** Für die Höhe der **Versicherungssummen** (VSS) gibt es keinen absoluten Maßstab. **Zu bedenken ist, dass nach dem Gesetz in unbegrenzter Höhe zu haften ist.** Grundsätzlich gilt daher, die VSS daher eher großzügig zu bemessen, so auch der Ratschlag der **Stiftung Warentest (Finanztest)**. **Die pauschale Versicherungssumme für Person- und Sachschäden sollte daher mindestens 3 Mio. EUR betragen** (die Versicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung steht zusammen mit den mitversicherten privaten Risiken zur Verfügung).

Der berufliche **Strafrechtsschutz** ist je nach Heilberuf wichtig (oft in dieser Art nicht versichert!) und ist im Rahmen unserer Offerte mitversichert. Insgesamt sind hierbei **strafrechtliche** Vor-, Hauptverfahren, Berufungs- und Revisionsinstanzen zusammen versichert. Mit dem **Strafrechtsschutz** zur Abwehr von **strafrechtlichen** Schadensersatzansprüchen haben Sie bei berechtigter Grundlage Erstattungsmöglichkeiten Ihrer und der gegnerischen Anwalts- und Gerichtsgebühren durch den Versicherer, der auch im Vorfeld die Berechtigung einer Anklage prüft.

Darüber hinaus ist eine **Betriebshaftpflichtversicherung** für **alle Praxen (!)** eingeschlossen, die vor Haftpflichtansprüchen fremder Dritter schützt (z.B. „Patient fällt“ auf dem Betriebsgrundstück).

Daneben sind viele weitere Leistungen versichert: Beispielsweise der **Schlüsselverlust** (auch der Schließanlagen) fremder Schlüssel z.B. der gemieteten Praxen, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als **Dozent** und der regelmäßigen Durchführung eigener **Schulungsveranstaltungen** in eigenen/fremden Räumlichkeiten, Erste-Hilfe-Leistungen, gelegentliche berufliche Tätigkeiten im europäischen Ausland, Teilnahme an Ausstellungen und Messen, Beschäftigung von angestelltem Praxispersonal (mit deren persönlichen Berufshaftpflicht) und einer vorübergehend bestellten Praxisvertretung (ohne deren persönlichen Berufshaftpflicht) und ggf. die Entwendung und das Abhandenkommen von eingebrachten Sachen der Patienten etc.

Das „**Internetrisiko**“ ist ebenfalls versichert, da z.B. durch Datenaustausch, E-Mailverkehr etc. Schäden bzw. Viren mit Folgeschäden auf andere PCs übertragen werden können. Dem Versicherungsnehmer obliegt es dann aber trotzdem, dass die auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (Virens Scanner, Firewall) gesichert werden, die dem aktuellen Technikstand entsprechen.

chen. Darüber hinaus wird die Verletzung von Persönlichkeits- und Namensrechten vom Versicherungsschutz umfasst, insoweit besteht Versicherungsschutz auch für immaterielle Schäden.

Unsere Policen beinhalten auch noch eine **beitragsfreie Privathaftpflichtversicherung** für den Praxisinhaber, **und seine Familie/Kinder** (Kinder unter den üblichen Voraussetzungen) **oder** bei entsprechender Vereinbarung (namentliche Nennung im Versicherungsschein) der unverheiratete Lebenspartner(in) und seiner Kinder. Die Versicherungssummen der Berufshaftpflichtversicherung stehen hierfür mit zur Verfügung (auch für die Tierhalterhaftpflicht). Familien-Privathaftpflichtversicherungen ohne Selbstbehalt kosten sonst je nach Versicherer um die 60,00 € jährlich. Diese kann man dann (falls vorhanden) zum nächst möglichen Termin kündigen (spätestens 3 Monate vor Ablauf) bzw. versuchen vorzeitig aufzuheben.

Darüber hinaus ist für den Versicherungsnehmer **beitragsfrei eine Hunde-Halterhaftpflichtversicherung** (bis 2 Hunde) für Hundebesitzer mitversichert. Daher kann eine für ihn bestehende Vorversicherung gekündigt werden, was eine nochmalige Ersparnis bringt. **Ausgeschlossen sind folgende Hunderassen:** American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier und Pit-/Bull Terrier einschließlich entsprechender Kreuzungen.

**Zusatzbausteine** (Details entnehmen Sie bitte unserer Internetseite unter dem Link „Tarif-Download“)

**Zusatzbaustein Forderungsausfallversicherung:** Die Versicherer mit denen wir zusammenarbeiten, bieten die sogenannte Forderungsausfalldeckung (als Zusatzbaustein) an. Grundsätzlich sind Schäden, die Sie als Versicherungsnehmer selbst erleiden (Eigenschäden) im Rahmen der Privathaftpflicht-Versicherung *nicht* versichert. **Aber**, werden Sie durch eine andere Person geschädigt und der Schadenverursacher verfügt weder über eine eigene Privat-Haftpflichtversicherung (**rund 30 % der Bundesbürger haben keine!**) und kann den entstandenen Schaden auch nicht mit eigenen Mitteln begleichen, so genießen Sie über eine **zusätzlich zu vereinbarende Forderungsausfalldeckung** im Rahmen der Privathaftpflicht-Versicherung auch für derartige Schäden Versicherungsschutz. Der Versicherer stellt Sie im Falle eines erlittenen Schadens so, als hätte der Dritte (Schadenverursacher) eine Privathaftpflichtversicherung abgeschlossen. Ein betriebliches/berufliches Risiko ist nicht Gegenstand der Forderungsausfallversicherung. Bei „Bagatellschäden“ unter 2.500 € leistet dieser Zusatzbaustein nicht (übersteigt der Schaden 2.500 €, besteht Versicherungsschutz für den gesamten Schaden im Rahmen des Vertrages).

**Zusatzbaustein Diensthauptpflichtversicherung:** Für den Fall, dass Ihr Ehepartner/Lebenspartner **Lehrer, Erzieher/in, Tagesmutter, Kindergärtner/in** oder **Beamter** oder **Angestellter im öffentlichen Dienst** ist, beachten Sie bitte das Folgende: Eventuell besteht für ihn dann eine sog. **Diensthauptpflichtversicherung** (DHV) in Ergänzung zu einer bestehenden Privathaftpflichtversicherung (PHV). Werden Sie bei uns Kunde und kündigen danach die bestehende PHV, empfehlen wir sodann unsere Berufs- und Privathaftpflichtversicherung um eine solche DHV zu ergänzen. Versicherbar sind folgende Berufsgruppen:

**Überwiegend verwaltend** tätige Beamte/Angestellte im öffentlichen Dienst (Arbeitgeber ist der Bund, das Land oder die Gemeinde). **Lehrer** als Beamte/Angestellte im öffentlichen Dienst (Arbeitgeber ist der Bund, das Land oder die Gemeinde).

Andere Gruppen sind nicht versicherbar. **Spätestens bei einer Antragsstellung, sprechen Sie uns bitte hierauf an.** Wir klären dann eine Versicherbarkeit und den (kleinen) Zuschlagsbeitrag (je nach Höhe der Versicherungssumme und Berufsgruppe) für Sie ab.

Die Leistungsinhalte der Berufs-, Privat- und Hundehalterhaftpflichtversicherung basieren auf den **Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung** (AHB), den jeweiligen **Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen** (BBR) für das Heilwesen und für die **privaten Risiken**. Erstere sind meist standardisiert, die beiden letzteren sind bei jeder Versicherungsgesellschaft individuell sehr verschieden gefasst.

**Noch ein Wort zum Begriff des mitversicherten "Erweiterter Strafrechtsschutz" der über unser Angebot einer Berufshaftpflichtversicherung stets ohne Beitragszuschlag mit eingeschlossen ist:**

**Ein Beispiel** (bitte beachten Sie jedoch, dass es im konkreten Schadenfall evtl. zu Abweichungen kommen kann): In eigener Praxis, erstellt ein Psychologe ein Gutachten über eine von ihm behandelte Patientin. Aufgrund des Inhalts des Gutachtens wird die psychiatrische Einweisung der Patientin veranlasst. In einem späteren Einweisungsverfahren kommen die Gutachter des Gerichts zu einer anderen Bewertung und die Patientin wird rehabilitiert. Sie stellt nun beim Staatsanwalt einen Strafantrag gegen den Psychologen wegen Freiheitsentziehung, verursacht durch das grob fahrlässig fehlerhafte Gutachten des Psychologen.

In diesem Fall übernimmt die Berufshaftpflichtversicherung, wenn der erweiterte Strafrechtsschutz mitversichert gilt, die Kosten der Rechtsvertretung im **strafrechtlichen** Ermittlungsverfahren und auch die Kosten der anwaltschaftlichen Vertretung in einem etwaigen Hauptsacheverfahren.

Sollte sich der Vorwurf bestätigen, kann die dann von einem Gericht verhängte Geldstrafe bzw. Bußgeld allerdings nicht von der Berufshaftpflichtversicherung übernommen werden.

**Allgemeine Hinweise:**

Der erweiterte Strafrechtsschutz ist generell Gegenstand unserer Berufshaftpflichtversicherung für medizinische Heil-/Hilfsberufe sowie Heilpraktiker, Psychologen und Psychotherapeuten, die nach dem vorliegenden Tarif vereinbart wird. Sie **erweitert** den im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) § 5 Ziffer 5.3 AHB bereits gewährten "Rechtsschutz" (Abwehr ungerechtfertigter zivilrechtlicher Ansprüche) **insofern, als**

- **auch** die **Gerichtskosten** eingeschlossen werden und
- die Übernahme der Verteidigungskosten **nicht mehr in das Ermessen** (!) des Versicherers gestellt wird (übernommen werden die gebührenmäßigen Kosten der Verteidigung).

Es handelt sich aber um keine generelle "Rechtsschutzversicherung". Gedeckt sind vielmehr Strafverfahrenskosten wegen eines strafrechtlichen Ereignisses, das einen unter die Berufshaftpflichtversicherung fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann.

Die Interessenlagen bei Versicherer und Versicherten sind nämlich identisch, da beide an einem möglichst günstigen Ausgang des Strafverfahrens, in dem oft wichtige Vorentscheidungen für sich anschließende zivilrechtliche Schadenersatzansprüche fallen, interessiert sind.

Da es sich hierbei um ein existenzgefährdendes Risiko handelt, muss jeder Heilberufler darauf bedacht sein, die vorgenannten Kosten einer strafrechtlichen Verteidigung zu versichern. Ein Versicherungsschutz in **dieser Bandbreite** wird von einer herkömmlichen Berufshaftpflichtversicherung und/oder privaten oder beruflichen Rechtsschutzversicherung oftmals nicht gewährt!

**Wichtig:** Je nach Einzelfall, Beruf, Bedarf und Nachfrage kann ein hiervon komplett abweichendes Deckungskonzept zur Anwendung kommen. Maßgeblich ist Ihre jeweilige Nachfrage gemäß unserem Online-Anfrageformular und dem sich anschließenden Angebotsvorschlag samt den hierfür gültigen Allgemeine und Besondere Versicherungsbedingungen die Sie zusammen mit den Antrags-/Vertragsunterlagen immer dann erhalten, wenn Sie einen Vertragsabschluss tätigen wollen.